

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Entwurf für die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG): Ambulante Versorgung und Pflegefinanzierung

Teilnehmerangaben:

Curaviva Thurgau und senesuisse
Geschäftsführerin
Salmsacherstr. 1 / Kulturhaus
8590 Romanshorn

Kontaktangaben:

Departement für Finanzen und Soziales
Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: generalsekretariat.dfs@tg.ch

Telefon: +41 58 345 64 64

Teilnehmeridentifikation:

122816

Vernehmlassung

Übermittelt am: 23. Februar 2024 um 17:21 Uhr
Übermittelt von: Claudia Fichtner

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 15b Abs. 1	<p>Antrag: Absatz 1 ist wie folgt anzupassen. Der Regierungsrat erlässt für eine bedarfsgerechte Versorgung mit stationären Pflegeleistungen gestützt auf eine Pflegeheimplanung periodisch eine Pflegeheimliste. In Abhängigkeit des Bedarfs wird die Pflegeheimliste periodisch angepasst, wobei notwendige Platzreduktionen durch Nicht-Neuvergabe von durch Institutionen nicht mehr benötigten Plätzen erfolgen. Sie ist nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen gegliedert.</p>	<p>1. Absatz: Verständnisfrage: Was ist mit der Gliederung nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen gemeint, wie sollte dies aussehen? Alle Institutionen, die hier betroffen sind, sind Institutionen der Langzeitpflege, welche multimorbide und vielfach demenzbetroffene Menschen bis zum Tod pflegen und nur in wenigen Fällen ggf. Spezialisierungen haben (Gerontopsychiatrie, Palliative Care, Weglaufgeschützter Wohnbereich...) oder weitere Leistungen anbieten (Betreutes Wohnen, Akut- und Übergangspflege, Tages- und Nachtaufenthalte, ...).</p> <p>Der Begriff «periodische Anpassung» erweckt den Anschein, dass in regelmässigen Abständen die Pflegeheimliste neu definiert wird. Dies würde für die Betriebe bedeuten, dass auch bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen kein Anspruch auf einen Platz auf der Pflegeheimliste besteht. Weil ein Betrieb für die Dauer von mindestens 30 Jahren geplant und gebaut werden muss, hätte diese Unsicherheit negative Auswirkungen auf die Bereitschaft zu investieren. Es würde systematisch zu einer Überalterung der Infrastruktur führen. Das bisherige System hat sich bewährt und muss nicht angepasst werden.</p>
Gesetzesvorlage	§ 15b Abs. 2	<p>Auf Absatz 2 ist vollständig zu verzichten. Eventualiter zumindest auf den zweiten Satz, für welchen keine Grundlage existiert. Subeventualiter, indem eine juristisch korrekte Regelung aufgenommen wird. Massgeblich für die Aufnahme auf die Pflegeheimliste sind die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit werden die Kosten für die Pflege, Betreuung und Pension einbezogen. Alternative (subeventualiter): Pflegeheime, welche die Minimalkriterien von Bund oder Kanton nicht erfüllen, werden bei nicht genügenden Nachbesserungen von der Pflegeheimliste gestrichen.</p>	<p>Dieser Absatz nimmt die im Bundesgesetz (Art. 39 KVG) definierten Planungskriterien nicht korrekt auf. Einerseits ist gemäss Schweizer KVG der Bundesrat für die Planungskriterien von «Qualität und Wirtschaftlichkeit» zuständig, er hört die Kantone dazu nur an und gibt ihnen keine Kompetenz. Andererseits ist der Fokus des KVG stets begrenzt auf die Pflegefinanzierung, während die Aufenthaltskosten (Hotellerie und Betreuung) dem freien Markt unterstellt sind sowie für EL-Beziehende die kantonalen Obergrenzen kennen. Aus diesem Grund ist auf den gesamten Absatz zu verzichten, in jedem Fall darf die Wirtschaftlichkeitsbeurteilung nicht auf Basis der Kosten für Betreuung und Pension erfolgen, sondern ausschliesslich der Pflegekosten. Unklar ist zudem die genaue Ausgestaltung der Kriterien für «Qualität und Wirtschaftlichkeit». Zum einen hat sich der Bund in Art. 39 Abs. 2ter KVG selbst die Kompetenz zur Entwicklung der Kriterien auferlegt. Zum andern sind derzeit keine geeigneten Kriterien oder Messinstrumente anerkannt, aufgrund welcher dies in geeigneter Form gemessen werden könnte. Weil Pflegeheime für die Bewohner viel mehr als nur Orte der kurzen Pflege sind, müsste wünschenswert die gesamthafte Lebensqualität und Zufriedenheit gemessen werden.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 15b Abs. 3	Absatz 3 ist vollständig zu streichen. Auf der Pflegeheimliste aufgenommene Pflegeheime sind verpflichtet, Personen mit Wohnsitz im Kanton im Rahmen ihrer Kapazität aufzunehmen und die Pflegeversorgung sicherzustellen.	Die gesetzlichen Regelung einer Aufnahmepflicht ist im Bereich der Pflegeheime weder für die Versorgung noch für die Qualität zielführend. Es gibt nebst der beschränkten Kapazität vielfältige wichtige Gründe, warum eine Person nicht aufgenommen werden kann: Sie passt nicht in das Setting des Pflegeheims (nicht darauf ausgerichtete Infrastruktur/Umfeld), sie braucht spezialisierte Pflege, es fehlt an für diese Krankheiten/Pflege qualifiziertem Personal oder die geografische Distanz zu Angehörigen ist zu gross. Für einen solch massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit müsste der Kanton zudem eine Garantie abgeben, dass bei zahlungsunfähigen Personen eine Finanzierung des Aufenthalts durch die öffentliche Hand erfolgt. Somit müsste der Kanton im Gegenzug zur Aufnahmepflicht eine Defizitgarantie einführen, wie es aktuell im kommunalen Kontext Usus ist. Die bisherige Beachtung der Wirtschaftsfreiheit hat sich bewährt: Es ist auch weiterhin nicht zu befürchten, dass die Institutionen mit ihrer Freiheit missbräuchlich umgehen, weil sie schon aus finanziellen Gründen auf eine maximale Auslastung angewiesen sind; sie können es sich gar nicht leisten, geeignete Personen abzuweisen. Zudem steht zu befürchten, dass bei einer Aufnahmepflicht mehr Menschen im Pflegeheim bleiben, als dies nötig und wünschbar ist: Kann eine Person nach dem Spitalaufenthalt nicht in eine für Übergangspflege geeignete Institution eintreten, verbleibt sie vermutlich dauerhaft im Pflegeheim.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 25 Abs. 4	Absatz 4 Ziffer 3. ist wie folgt anzupassen: Für Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause in an ein Pflegeheim angegliederte Wohnungen des Betreuten Wohnens gilt der Pflegetarif nach Ziffer 1. Mit einem Abzug von 15 Prozent	<p>In Absatz 4 von §25 ist vorgesehen, dass unterschiedliche Tarife für die Erbringung verschiedener ambulanter Pflegeleistungen festgelegt werden. Dies mag auf den ersten Blick als sinnvoll erscheinen, soll die öffentliche Hand doch nur für die effektiven Pflegekosten aufkommen müssen. Betrachtet man es aber in einer gesamtwirtschaftlichen Perspektive, ergibt sich ein anderer Fokus: Es zeigt sich, dass «Betreutes Wohnen» sowohl bezüglich Qualität als auch Wirtschaftlichkeit in den meisten Fällen die beste Lösung darstellt und deshalb gefördert werden sollte.</p> <p>Die Wohnform mit Möglichkeit der Inanspruchnahme spezifischer Unterstützungsangebote stellt für Personen mit tiefem Pflegebedarf insgesamt die weitaus geeignetste Wohnform dar. Als ein Zuhause «zwischen der Mietwohnung und einem Heim» bietet sie weitgehende Autonomie bei maximaler Sicherheit und der Möglichkeit zur schrittweisen Erhöhung der Unterstützung. Betreutes Wohnen mit Dienstleistungen ist die optimale Lösung, welche die Bedürfnisse der älteren Bevölkerung abdeckt und Pflegeplätze einspart. Solche altersgerechten Wohnungen ermöglichen die Aufrechterhaltung von Mobilität und regelmässigen sozialen Kontakten.</p> <p>Das „Betreute Wohnen mit Dienstleistungen“ ist aber nicht nur die optimale, sondern erst noch die kostengünstigste Lösung. Während der Aufenthalt im Alters-, Pflege- oder Behindertenheim derzeit über Ergänzungsleistungen rund 180-200 Franken pro Tag kostet (exkl. Pflegekosten), ist altersgerechtes Wohnen bereits ab 100 Franken pro Tag finanzierbar. Dies ist günstiger als die Kosten für eine einzige Stunde an Spitex-Leistungen, welche gemäss Spitex-Statistik im Schweizer Durchschnitt mehr als 110 Franken beträgt.</p> <p>Heute hat noch immer fast ein Drittel der Bewohner von Alters-/Pflegeheimen einen (gemäss KVG errechneten) Pflegebedarf von weniger als einer Stunde pro Tag. Offensichtlich benötigen diese Personen eine geeignete Wohnstruktur. Der Pflegeheimplatz ist aus finanziellen Gründen vielfach die einzige Alternative ist (etwa, weil die Mietzinsmaxima der EL nicht für andere geeignete Angebote ausreichen, der Heimaufenthalt aber vollständig bezahlt wird).</p> <p>Da heute die Hälfte aller Heimbewohner EL-Bezüger sind, könnten also allein für „Betreutes Wohnen im Alter“ enorme finanzielle Einsparungen realisiert werden. Es gilt also, einen entsprechenden finanziellen Anreiz zu setzen und nicht alle eingesparten Kosten zu streichen. Findet die Leistungserbringung in Wohnungen in Alterswohnungen in der Nähe von Pflegeheimen durch das Personal von Pflegeheimen statt, ist es klar, dass die Wegzeitenvergütung entfällt. Dem kann mit einem Abzug von 10-15% auf den Kosten der externen Spitex Rechnung getragen werden. Im Sinne einer gesellschaftlichen Perspektive sollten Anreize gesetzt werden, dass effiziente Lösungen durch die Ausgestaltung der Tariffdifferenzierung bevorzugt werden (nicht ambulante Pflege in abgelegenen Orten, die lange Wegzeiten für teure Spitex-Fachkräfte bedeuten). Anstelle einer separaten Berechnung der Pflegetarife sollte für «Betreutes Wohnen» (Ziffer 3.) einfach der Ansatz der Spitex (Ziffer 1.) mit einem Abzug von 15% gelten.</p>
Erläuternder Bericht		Keine Antwort	Keine Antwort